

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Version 1.0
Überarbeitet am 01.06.2015
Druckdatum 12.04.2016



1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname: Cyan Tinte für Tintenpatronen, welche Brother LC-125 Serie Tintenpatronen ersetzen.

LC125C 170070990395 7054514 cyan

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Tintenstrahldruck

Verwendungen von denen

Abgeraten wird: Unbekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: timo printware GmbH
Hollabererstrasse 4
A-4020 Linz

Telefon: +43 732 90 80 20 – 600

Email-Adresse: office@timo-printware.at

1.4 Notrufnummer

Notfall Tel.-Nr.: +43 (0)1406 / 4343

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gemäss CLP Verordnung nicht als gefährliches Gemisch eingestuft.

Inhaltsstoffe mit nicht

bekannter Toxizität: Prozentwert der Bestandteile im Gemisch mit unbekannter Toxizität: 3.0%

Inhaltsstoffe mit nicht

bekannter Ökotoxizität: Prozentwert der Bestandteile im Gemisch mit unbekannter Gefährdung für die aquatische Umwelt: 3.0%

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch muss gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich gekennzeichnet werden.

Gefahrenpiktogramme: Keine

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Version 1.0
Überarbeitet am 01.06.2015
Druckdatum 12.04.2016



Signalwort: Keine

Gefahrenhinweise: Keine

Sicherheitshinweise: Keine

2.3 Sonstige Gefahren

Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff (siehe Abschnitt 12).

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Allgemeine Information: Organische Farbstoff-Zubereitung, organische Lösungsmittel und Additive, gelöst in Wasser.

Informationen zu den Komponenten:

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr. | EC-Nr. | REACH Registrierungsnummer | Index Nr. | % [w/w] | Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) |
|-----------------------|----------|-----------|----------------------------|-----------|---------|---|
| Triethylenglykol | 112-27-6 | 203-953-2 | 01-2119438366-35-xxxx | - | <21 | |
| Glycerin | 56-81-5 | 200-289-5 | | - | <9 | |

Zusätzliche Informationen: Keine.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen: An die frische Luft bringen. Falls Symptome andauern sollten, ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.

Hautkontakt: Betroffene Hautstellen gründlich mit Wasser und einer milden Seife waschen. Falls die Reizung andauern sollte, suchen Sie ärztliche Hilfe auf.

Augenkontakt: Auge nicht reiben. Sofort mindestens 15 Minuten lang mit reichlich sauberem, warmem Wasser ausspülen, bis alle Partikel entfernt sind. Falls die Reizung andauern sollte, suchen Sie ärztliche Hilfe auf.

Verschlucken: Bei Verschlucken einer grösseren Menge ärztliche Hilfe holen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht verfügbar.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Version 1.0
Überarbeitet am 01.06.2015
Druckdatum 12.04.2016



Geeignete Löschmittel: Sprühnebel (Wasser), Schaum (alkoholbeständig),
Trockenlöschmittel, Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel: Unbekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für Brandbekämpfung

Nicht verfügbar.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen wie Schutzbrille, Schutzhandschuhe und Schutzkleider (siehe Abschnitt 8). Staubbildung vermeiden. Dämpfe, Nebel und Gas nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Falls möglich, verschüttetes Material eindämmen. Mit einem reaktionsträgen Absorptionsmittel, wie trockenem Ton, Sand oder Diatomeenerde oder kommerziellen Sorptionsmitteln absorbieren oder mit Hilfe von Pumpen absaugen. In geeigneten Behältern entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Kontakt mit der Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Lagerräume müssen den nationalen Vorschriften entsprechen. Lagerung an einem kühlen und trockenen Ort. Vor extremer Hitze oder Kälte schützen. Vor Frost schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Nicht verfügbar.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Version 1.0

Überarbeitet am 01.06.2015

Druckdatum 12.04.2016



| | | |
|---|------|---|
| <i>Triethylenglykol (CAS 112-27-6):</i> | MAK | Kurzzeitwert: 2000mg/m ³ inhalierbares Aerosol (Deutschland, Schweiz) Langzeitwert: 1000mg/m ³ , inhalierbares Aerosol (Deutschland, Schweiz) |
| | DNEL | Arbeiter, Langzeitwert, systemische Effekte, Dermal: 40mg/kg Arbeiter, Langzeitwert, systemische Effekte, Inhalation: 50mg/kg Verbraucher, Langzeitwert, systemische Effekte, Dermal: 20mg/kg Verbraucher, Langzeitwert, systemische Effekte, Inhalation: 25mg/kg |
| | PNEC | Süsswasser: 10mg/l Meerwasser: 1mg/l Sporadische Freisetzung: 10mg/l Abwasserreinigungsanlage (STP): 10mg/l Sediment (Süsswasser): 46mg/kg Boden: 3.32mg/kg |
| <i>Glycerin (CAS 56-81-5):</i> | MAK | Kurzzeitwert: 100mg/m ³ inhalierbares Aerosol (Deutschland, Schweiz) Langzeitwert: 50mg/m ³ inhalierbares Aerosol (Deutschland, Schweiz) Langzeitwert: 10mg/m ³ (Belgien, Frankreich, Irland, Polen, Spanien, Grossbritannien) Langzeitwert: 20mg/m ³ , (Finnland) |

Alle MAK-Werte bezüglich der zu überwachende Grenzwerte sind in den folgenden nationalen Institutionen zu finden:

AUVA (Österreich), Belgian Federal Public Service Employment, Labour and Social Dialque (Belgien), ENI Corporate (Italien), Eurofins Danmarks A/S (Dänemark), FIOH (Finnland), HSL (Grossbritannien), INRS (Frankreich), ITM (Schweden), INSHT (Spanien), NIOM (Polen), NFSZ (Ungarn), SUVA (Schweiz), DFG (Deutschland)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische

Steuerungseinrichtungen:

Nur in gut belüfteten Räumen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Geschichtsschutz:

Verwenden Sie zum Augenschutz nur Equipment, das nach behördlichen Standards wie NIOSH (US) oder EN 166 (EU) getestet und zugelassen wurde.

Hautschutz:

Mit Handschuhen arbeiten. Handschuhe müssen vor Gebrauch untersucht werden. Benutzen Sie eine geeignete Ausziehmethode (ohne die äussere Handschuhoberfläche zu berühren), um Hautkontakt mit diesem Produkt zu vermeiden. Entsorgung der kontaminierten Handschuhe nach Benutzung im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen und der guten Laborpraxis. Waschen und Trocknen der Hände. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Version 1.0

Überarbeitet am 01.06.2015

Druckdatum 12.04.2016



| | |
|---------------------------|---|
| Körperschutz: | müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem Arbeitsplatz auswählen. Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden. |
| Atemschutz: | Atemschutz wird nicht benötigt. Wo Schutz gegen belästigende Staubkonzentrationen erforderlich ist, sind eine Staubmaske Typ N95 (US) oder eine Atemschutzmaske mit Filtertyp P1 (EN 143) zu verwenden. Atemschutzgeräte und Komponenten müssen nach entsprechenden staatlichen Standards wie NIOHS (US) oder CEN (EU) geprüft und zugelassen sein. |
| Hygienemassnahmen: | Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. |

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|---|---------------------------|
| Aussehen: | |
| Form: | Flüssig |
| Farbe: | Cyan |
| Geruch: | Nicht verfügbar. |
| Geruchsschwelle: | Keine Daten verfügbar. |
| pH-Wert: | 8.4-9.0 bei 25°C |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: | Keine Daten verfügbar. |
| Siedebeginn und Siedebereich: | Nicht bestimmt. |
| Flammpunkt: | Nicht bestimmt. |
| Verdampfungsgeschwindigkeit: | Nicht bestimmt. |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig): | Keine Daten verfügbar. |
| Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen: | |
| Untere Grenze: | Nicht bestimmt. |
| Obere Grenze: | Nicht bestimmt. |
| Dampfdruck: | Keine Daten verfügbar. |
| Dampfdichte: | Keine Daten verfügbar. |
| Relative Dichte: | 1.063-1.066 g/ml bei 25°C |
| Wasserlöslichkeit: | Löslich |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: | Keine Daten verfügbar. |
| Selbstentzündungstemperatur: | Keine Daten verfügbar. |

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Version 1.0
Überarbeitet am 01.06.2015
Druckdatum 12.04.2016



| | |
|-----------------------------------|---------------------------------------|
| Zersetzungstemperatur: | Keine Daten verfügbar. |
| Viskosität (kinematische): | 2.40-2.80 mm ² /s bei 25°C |
| Explosive Eigenschaften: | Keine Daten verfügbar. |
| Oxidierende Eigenschaften: | Keine Daten verfügbar. |

9.2 Sonstige Angaben

Keine relevanten weiteren Daten verfügbar.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Unter empfohlenen Lagerbedingungen stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Keine Daten verfügbar.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Unverträglich mit starken Basen, Säuren und Oxidationsmitteln.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Zersetzung dieses Produktes werden gasförmige Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und/oder Kohlenwasserstoffe mit geringem Molekulargewicht freigesetzt.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

| | |
|---|---|
| Akute Toxizität: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Ätz/Reizwirkung auf die Haut: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Schwere Augenschädigung/reizung: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Sensibilisierung der Atemwege/ Haut: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Version 1.0
Überarbeitet am 01.06.2015
Druckdatum 12.04.2016



| | |
|--|---|
| Keimzell-Mutagenität: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Karzinogenität: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Reproduktionstoxizität: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Aspirationsgefahr: | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |

Informationen zu den Komponenten in Abschnitt 3:

| | | |
|--------------------------|-----------------------|---|
| <i>Triethylenglykol:</i> | Akute Toxizität: | Oral, LD50: >2000mg/kg (Ratte) Dermal, LD50: >2000/kg (Kaninchen) Inhalation, LC50: 5.2mg/l 4h (Ratte, Staub/Nebel) |
| | Reizung auf die Haut: | Keine Reizung. |
| | Reizung am Auge: | Keine Reizung. |
| | Sensibilisierung: | Keine sensibilisierende Wirkung bekannt. |
| <i>Glycerin:</i> | Akute Toxizität: | Oral, LD50: >12600mg/kg (Ratte) |
| | Reizung auf die Haut: | Keine Reizung. |
| | Reizung am Auge: | Keine Reizung. |
| | Sensibilisierung: | Keine sensibilisierende Wirkung bekannt. |

Gemischbezogene gegenüber stoffbezogene Angaben:

Keine Daten verfügbar.

Zusätzliche Information: Für diese bestimmte Mischung sind keine Daten zur Toxizität verfügbar. Informationen zu möglichen Gesundheitsschäden finden Sie in Abschnitt 2, Erste-Hilfe-Massnahmen werden in Abschnitt 4 beschrieben.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Für diese bestimmte Mischung sind keine Daten verfügbar.

Informationen zu den Komponenten in Abschnitt 3:

| | | |
|--------------------------|------------------|---|
| <i>Triethylenglykol:</i> | Akute Toxizität: | Fisch: LC50 >10000mg/l (Lepomis macrochirus; 96h) |
|--------------------------|------------------|---|

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Version 1.0
Überarbeitet am 01.06.2015
Druckdatum 12.04.2016



Daphnien und andere Wirbellose
Wassertiere: EC50 >10000mg/l
(Daphnia magna; 48h)
Algen: EC0 >10000mg/l
(Scenedesmus subspicatus; 192h)
Bakterien: EC10 >1995mg/l (activated
sludge; 0.5h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Für diese bestimmte Mischung sind keine Daten verfügbar.

Informationen zu den Komponenten in Abschnitt 3:

Triethylenglykol: Leicht biologisch abbaubar.

Glycerin: Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

12.7 Zusätzliche Information

Informationen zu den Komponenten in Abschnitt 3:

Triethylenglykol: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

Glycerin: Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend. Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt: Unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften z. B. durch Verbrennung in einer geeigneten Anlage.

Verunreinigte Verpackungen: Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie das Produkt zu entsorgen. Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein gefährliches Transportgut laut ADR/RID, ADR/ADNR, IMDG, IATA.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Version 1.0
Überarbeitet am 01.06.2015
Druckdatum 12.04.2016



14.1 UN-Nummer

Entfällt.

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Entfällt.

14.3 Transportgefahrenklassen

Entfällt.

14.4 Verpackungsgruppe

Entfällt.

14.5 Umweltgefahren

Entfällt.

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Entfällt.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und ihren Änderungen.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nicht verfügbar.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht verfügbar.

16. SONSTIGE ANGABEN

Weitere Informationen

Die vorliegenden Informationen sind nach unserem besten Wissen zusammengestellt, sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollten vom Benutzer nur als Leitfaden verstanden werden. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Liste der Abkürzungen und Akronyme, die aber nicht unbedingt in diesem Sicherheitsdatenblatt verwendet werden könnten:

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Version 1.0

Überarbeitet am 01.06.2015

Druckdatum 12.04.2016



ACGIH: Amerikanische Konferenz der staatlichen Industriehygieniker (American Conference of Governmental Industrial Hygienists)

BEI: Biologischer Expositionsindex

BAT: Biologischer Arbeitsstoff-Toleranzwert (biological tolerance value)

CAS: Chemical Abstracts Service (Bereich der American Chemical Society).

CMR: karzinogen, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (Carcinogenic, Mutagenic or Toxic for Reproduction)

Ecxx: Wirksame Konzentration (Effective Concentration) von xx

FG: lebensmittelgeeignet (food grade)

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals).

H-Satz: Gefahrenhinweis (H-statement)

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (International Air Transport Association).

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulation der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (International Air Transport Association, IATA).

ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization)

ICAO-TI (ICAO): Technische Anweisungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization)

ICxx: Hemmkonzentration (Inhibitory Concentration) für xx einer Substanz

IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (International Maritime Code for Dangerous Goods)

ISO: Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization)

LCxx: Letale Konzentration (Lethal Concentration) für xx Prozent der Versuchspopulation

LDxx: Letale Dosis (Lethal Dose) für xx Prozent der Versuchspopulation.

logPow: Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizient

N.O.S.: nicht anderweitig genannt (n. a. g)

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organization for Economic Co-operation and Development)

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert (N.O.S.)

PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch

PEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der eine Wirkung auftritt (Predicted Effect Concentration)

PEL: Zulässige Expositionsgrenzwerte (Permissible Exposure Limits)

PNEC: Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No Effect Concentration)

PSA: Persönliche Schutzausrüstung

P-Satz: Sicherheitshinweis (P-statement)

NOEL: No Observed Effect Level

NOAEL: No Observed Adverse Effect Level

STEL: Kurzzeitgrenzwert (Short-term exposure limit)

STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität (Specific Target Organ Toxicity)

TLV: Schwellengrenzwert (Threshold Limit Value)

TWA: Zeitlich gewichteter Mittelwert (Time-weighted average)

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ (Very Persistent and Very Bioaccumulative)

WEL: Exposition am Arbeitsplatz (Workplace Exposure Level)

MAK: Maximale Arbeitsstoffkonzentration

ABM: Wassergefährdungsklasse für die Niederlande

ADNR: Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein

ADR: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road).

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging)

CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment)

CSR: Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Report)

DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level).

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances).

ELINCS: Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe (European List of Notified Chemical Substances)

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Version 1.0

Überarbeitet am 01.06.2015

Druckdatum 12.04.2016



REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals)

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Regulation Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

R-Satz: Risikosatz

S-Satz: Sicherheitssatz

WGK: Deutsche Wassergefährdungsklasse

AUVA: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Österreich

FIOH: Finnish Institute of Occupational Health, Finnland

HSL: Health and Safety Laboratory, Grossbritannien

INRS: Institut National de Recherche et de Sécurité, Frankreich

ITM : Institute for Applied Environmental Research, Air Pollution Laboratory, Schweden

INSHT: Instituto Nacional de Seguridad e Higiene en el

Trabajo <http://www.insht.es/portal/site/Insht>, Spanien

NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health, USA

NIOM: Nofer Institute of Occupational Medicine, Polen

NFSZ: Nemzeti Munkaügyi Hivatal, Ungarn

SUVA: Schweizerische Unfallversicherung

DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft